
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KVG)

Änderung vom 24. Oktober 2012¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 28 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)²,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KVG)³ wird wie folgt geändert:

II. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 5 Ziff. 1 Regierungsrat

Der Regierungsrat ist zuständig für:

1. die Festsetzung der Richtprämien (Art. 18) sowie des Selbstbehalts und des Anteils des Reinvermögens (Art. 12);
2. die Festlegung der bedarfsgerechten Spital- und Pflegeheimversorgung (Art. 39 Abs. 1 lit. d KVG);
3. die Festlegung der Liste der Spitäler und der anderen Einrichtungen (Art. 39 KVG);
4. die Festlegung der Tarife und die Sicherstellung der Behandlung der Versicherten (Art. 45 ff. KVG);
5. die Genehmigung der Tarifverträge zwischen den Leistungserbringern und den Versicherern (Art. 46 KVG);
6. die Bezeichnung der Revisionsstelle (Art. 64a Abs. 3 KVG);

IV. PRÄMIENVERBILLIGUNG**A. Anspruch****Art. 12 Allgemeine Prämienverbilligung**

¹ Die Prämien werden im Rahmen der Richtprämien verbilligt, soweit sie den Selbstbehalt übersteigen.

² Der Selbstbehalt entspricht dem jährlich festgelegten Prozentsatz der Summe aus:

1. dem gesamten Reineinkommen; und
2. dem jährlich festgelegten Prozentsatz des gesamten Reinvermögens.

³ Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der bewilligten Budgetkredite:

1. den Selbstbehalt zwischen 7 bis 12 Prozent; und
2. den Anteil des Reinvermögens zwischen 10 bis 20 Prozent.

Art. 14 Abs. 1 2. Kinder

¹ Die Prämien werden im Rahmen der Richtprämien für Kinder zur Hälfte vergütet, sofern die Steuerwerte der Eltern Fr. 120'000.- nicht übersteigen.

² Besteht nach Berücksichtigung der besonderen Prämienverbilligung weiterhin ein Anspruch auf allgemeine Prämienverbilligung für die Kinder, wird diese zusätzlich ausgerichtet.

B. Verfahren**Art. 22, Titel und Abs. 5 Gesuch, Frist, Verwirkung**

¹ Das Gesuch ist bis zum Ende des Kalenderjahres, für das Prämienverbilligung beantragt wird, bei der Ausgleichskasse einzureichen.

² Aus dem Ausland zuziehende Personen haben das Gesuch binnen dreier Monaten seit der Einreise einzureichen.

³ Der Anspruch auf Prämienverbilligung verwirkt, wenn das Gesuch nicht rechtzeitig eingereicht wird.

⁴ Die Ausgleichskasse kann aus wichtigen Gründen die Einreichung eines Gesuchs bis zu 120 Tage über das Ende des Kalenderjahres beziehungsweise die Frist gemäss Absatz 2 hinaus bewilligen. In der schriftlichen Fristverlängerung ist darauf hinzuweisen, dass der Anspruch verwirkt, wenn das Gesuch nach Ablauf der Nachfrist eingereicht wird.

⁵ *Aufgehoben*

II.

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Sie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Stans, 24. Oktober 2012

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Josef Niederberger-Streule

Landratssekretär

Armin Eberli

Datum der Veröffentlichung: 31. Oktober 2012

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

31. Dezember 2012

Letzter Tag der Referendumsfrist: 31. Dezember 2012

¹ A 2012, 1644

² SR 832.10

³ NG 761.1